

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 22. Februar 2017 das nachstehende

## **Redaktionsstatut für das „BürgerInfo – Amtsblatt der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald“**

beschlossen:

Das BürgerInfo ist das offizielle Amtsblatt der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald. Es erscheint in aller Regel wöchentlich. Es dient in erster Linie der Verbreitung amtlicher und offizieller Mitteilungen der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung. Daneben besteht Raum für Mitteilungen und Veröffentlichungen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen zur Pflege des Gemeindelebens.

### **§ 1 Veröffentlichungen**

- 1) Veröffentlichungen der Gemeinde haben im Amtsblatt stets Vorrang vor anderen Inhalten. Dies gilt auch für amtliche Bekanntmachungen des Landkreises sowie weiterer staatlicher Behörden.
- 2) Die Entscheidung über die Veröffentlichungen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung ist bemüht, den Vereinen und Organisationen der Gemeinde Königsfeld in angemessenem Umfang Raum im redaktionellen Teil zur Verfügung zu stellen.
- 3) Die Veröffentlichungen müssen einen klar erkennbaren Bezug zur Gemeinde Königsfeld haben, sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken.
- 4) Soweit Raum besteht, kann Firmen bei besonderen gesellschaftlichen Anlässen sowie externen Vereinen und überörtlichen Verbänden bei einem Bezug zur Gemeinde Königsfeld ein Recht zur Veröffentlichung eingeräumt werden.
- 5) Politische Parteien und Vereinigungen dürfen im Amtsblatt nur sachliche Ankündigungen veröffentlichen. Sachliche Ankündigungen sind Zeit, Ort, Tagesordnung und ein Stichwort zur Veranstaltung.

### **§ 2 Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Königsfeld ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 3 Anlieferung von Inhalten**

- 1) Artikel und Berichte müssen vor Redaktionsschluss bei der Gemeinde Königsfeld per E-Mail (buergerinfo@koenigsfeld.de) eingegangen sein. Redaktionsschluss ist i.d.R. dienstags, 12 Uhr.
- 2) In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen oder geänderten Öffnungszeiten gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, auf den im Amtsblatt rechtzeitig hingewiesen wird.
- 3) Verspätet eingehende Beiträge werden für die nächste Amtsblattausgabe vorge-merkt, soweit eine Veröffentlichung dann noch angezeigt ist.

### **§ 4 Umfang**

- 1) Der Umfang der Artikel soll grundsätzlich eine halbe DIN A 4-Seite nicht über-schreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.
- 2) Die Berichte sind in digitaler Form zu übermitteln. Dabei ist die Schriftart Arial mit der Schriftgröße 11 und ein einzeiliger Zeilenabstand zu verwenden.
- 3) Sollte der maximal vorgegebene Seitenumfang überschritten werden, behält sich die Verwaltung eine Kürzung der eingereichten Beiträge bzw. eine Veröffentlichung in der nächsten Amtsblattausgabe vor.

### **§ 5 Aktualität**

Um die Aktualität des Amtsblattes zu wahren, sollen Artikel und Berichte gleichen In-halts in der Regel nicht mehrfach veröffentlicht werden.

### **§ 6 Fraktionen**

- 1) Fraktionen des Gemeinderates haben gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung zu allen Angelegenheiten, bei denen die Gemeinde Königsfeld zuständig oder betref-fen ist, in angemessenem Umfang ein Veröffentlichungsrecht im Amtsblatt unter der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“. Das Veröffentlichungsrecht ist auf den kommunalen Wirkungskreis begrenzt und gilt ausdrücklich nicht bei lan-des-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten. Der Umfang ist auf eine Viertel-DIN A 4-Seite begrenzt, dies entspricht max. 2156 Zeichen.
- 2) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Königs-feld während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 3) Die Fraktion ist für den veröffentlichten Text selbst verantwortlich. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Ausschluss von Artikeln.
- 4) Diese Regelungen gelten entsprechend für die Ortschaftsräte der Ortschaften Bu-chenberg, Burgberg, Erdmannsweiler, Neuhausen und Weiler; die Veröffentli-chung erfolgt unter der Rubrik „Aus den Ortschaftsräten“.

## **§ 7 Fotos**

- 1) Falls den Berichten Fotos beigefügt werden, werden pro Bericht i.d.R. nur maximal zwei Fotos veröffentlicht. Dabei muss das Foto einen konkreten Bezug zum Verein, dem Verband oder der Institution bzw. zu der Aktivität haben. Fotos werden nur in digitalisierter Form angenommen. Diese müssen als E-Mail-Anhang an die Gemeindeverwaltung geschickt werden. Auf die technische und inhaltliche Qualität der Fotos und optimale Bearbeitung der Fotos (mind. 0,5 MB) ist zu achten. Die Reproduktion ist kostenintensiv, deshalb können nur gute Fotos und Motive verwendet werden. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von Bildern.
- 2) Über den Abdruck entscheidet die Verwaltung. Es können nur Original-Bilddateien verwendet werden. JPG-Bilder, die in eine Word-Datei eingefügt sind, sind nicht mehr druckfähig. In diesem Zusammenhang sind auch die Bild- und Nutzungsrechte zu beachten.

## **§ 8 Neutralität**

- 1) Bei der Berichterstattung ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Neutralität gewahrt ist. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen (eine Ausnahme bildet die Rubrik „Aus den Fraktionen“).
- 2) Meinungsäußerungen, welche verletzend sind oder geeignet sind, eine Person verächtlich zu machen oder in ihrem Ansehen herabzuwürdigen und nach einer Gegendarstellung verlangen oder verlangen könnten, sind nicht gestattet. Dies gilt auch für Meinungsäußerungen, welche der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen.

## **§ 9 Nachberichterstattung**

Im Amtsblatt sollen nichtgemeindliche Organisationen in erster Linie die Möglichkeit erhalten, Termine und Veranstaltungen anzukündigen. Nachberichte können aufgrund des Seitenkontingents nur in begrenztem Umfang zugelassen werden. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Die weitere Berichterstattung bleibt der Tagespresse überlassen.

Königsfeld, den 23. Februar 2017

Fritz Link  
Bürgermeister